

# **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR**

## der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal“.

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

„Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal – Ewersbach“,  
„Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal – Rittershausen“,  
„Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal – Mandeln“,  
„Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal – Steinbrücken“.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Dietzhölztal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Kindergruppe.

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie die persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) in der Gemeinde Dietzhölztal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Dietzhölztal und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der / die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die zeitgleiche Ableistung aktiven Feuerwehrdienstes in mehr als einer Ortsteilfeuerwehr ist hingegen nicht zulässig.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer / die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der oder die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben gegenüber jedermann zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin – durch

schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu in die Einsatzabteilung aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Abschluss des Grundausbildungslehrgangs (Truppmann Teil 1) eingesetzt werden. Bis zum vollständigen Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung) darf der Einsatz nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung seine / ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin ihm / ihr gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung aus sonstigen Gründen ist – auf Antrag des Gemeindebrandinspektors – im Wege einer durch den Gemeindevorstand zu treffenden Entscheidung im Einzelfall möglich.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1, 2 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Feuerwehrausschüsse (§ 14) gewählt werden.
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstands oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, mit Zustimmung des Wehrführers / der Wehrführerin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzhölztal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Dietzhölztal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Dietzhölztal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dietzhölztal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.

## **§ 11 Kindergruppen**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Dietzhölztal führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Dietzhölztal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Eine ergänzende Namensgebung (wie z.B. „Feuerforscher“) kann durch die jeweilige Feuerwehr frei gewählt werden.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dietzhölztal untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Kindergruppe bedienen. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/innen und Betreuer/innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

**§ 12 Gemeindebrandinspektor / Gemeindebrandinspektorin,  
stellvertretender Gemeindebrandinspektor / stellvertretende Gemeindebrandinspektorin,  
Wehrführer / Wehrführerin,  
stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal ist der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal (§ 15) statt. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass die Wahl binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle stattfinden kann.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er / sie seine / ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Dietzhölztal haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Dietzhölztal ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Im Übrigen gelten die Abs. 2, 3, 4 und 5 Satz 1 entsprechend.
- (7) Der Gemeindebrandinspektor bzw. die Gemeindebrandinspektorin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin dürfen keine Führungsfunktion in einer der Ortsteilwehren übernehmen. Dies gilt ebenso für den Zeitraum eines Jahres nach Ende der Wahlzeit oder einem sonstigen Ausscheiden aus der Funktion.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und die zur Stellvertretung berufene Person durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer / die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen / deren Stellvertreter(in) gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

### **§ 13 Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen sowie dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dietzhölztal zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen als Vorsitzende/r des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss halbjährlich zur Sitzung einzuberufen oder wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14 Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (4) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und die zu seiner / ihrer Stellvertretung berufene Person haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet alle zwei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dietzhölztal statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei

Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 16 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dietzhölztal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlausschuss (Wahlleiter / Wahlleiterin und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen) geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, die zu seiner / ihrer Stellvertretung berufene Person, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / Wehrführerinnen, der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen (Handaufheben) gewählt werden, wenn sich aus den Reihen der Wahlberechtigten hiergegen kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 18 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und nach Maßgabe des Haushaltes finanziell unterstützen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dietzhöhlztal vom 26.02.2007 außer Kraft.

35716 Dietzhöhlztal, 21.09.2015  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal  
gez. Thomas, Bürgermeister